

# Als Pflegekraft vor Gericht

**Im Zeugenstand, beklagt oder angeklagt** Für viele Menschen ist der Gedanke, vor Gericht erscheinen zu müssen, mehr als unangenehm. Letztlich hängt es aber davon ab, in welcher Rolle man auftritt.

**P** flegekräfte können in vielerlei Hinsicht Teil eines Gerichtsverfahrens werden – nicht nur als Zeuge, sondern auch als Angeklagter oder Beklagter. Viele Serien und Filme beschäftigen sich mit dieser Thematik, doch häufig entsprechen die Darstellungen nicht der Realität. Daher kann es nicht schaden, sich einmal damit zu befassen, wie es denn im Fall der Fälle tatsächlich aussehen würde.

## Die Pflegekraft als Zeugin

Grundsätzlich muss jeder in Deutschland, wenn er vorgeladen wird, aufgrund einer staatsbürgerlichen Pflicht als Zeuge vor Gericht erscheinen. Ferner ist jedermann verpflichtet, Angaben zu machen. Dies betrifft insbesondere Fragen zur Person, also zur eigenen Identität wie Name, Anschrift, Alter usw.

Ob man dann auch zur Sache Angaben machen muss, hängt davon ab, ob ausnahmsweise ein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht besteht. Im Strafrecht ist dies in der Strafprozessordnung geregelt. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind danach der Verlobte des Beschuldigten, der Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, und diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren, berechtigt. Die entsprechende Regelung in der Zivilprozessordnung ist recht ähnlich und wird dort als Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen bezeichnet. Sämtlichen anderen Personen steht also kein Zeugnisverweigerungsrecht zu, wie etwa Stiefkinder, Stiefeltern, nicht verheiratete Partner und mehr.

## Wie verhält es sich mit der Schweigepflicht?

Daneben gibt es jedoch die sogenannten Berufsgeheimnisträger wie insbesondere Ärzte, aber auch alle weiteren Angehörigen der Heilberufe und damit eben Pflegekräfte, Hebammen und andere. In der Pflege besteht also grundsätzlich immer ein Zeugnisverweigerungsrecht, andernfalls könnte sehr einfach die sich aus dem Arbeits- und Strafrecht ergebende Schweigepflicht ausgehöhlt werden. Allerdings kann der Geheimnisträger, das heißt derjenige, um dessen „Daten“ und Umstände es geht, in die Schweigepflichtverletzung einwilligen. Man spricht hier von der Schweigepflichtentbindung. Das staatliche Strafverfolgungsinteresse rechtfertigt aber grundsätzlich trotz des Vorliegens einer Straftat nicht den Bruch

der Schweigepflicht. Das Zeugnisverweigerungsrecht ist vom Aussage- beziehungsweise Auskunftsverweigerungsrecht zu unterscheiden. Letzteres beruht auf dem Grundsatz, dass sich niemand selbst belasten muss. Geht es etwa um die Aufklärung eines Behandlungsfehlers und hat die als Zeugin vernommene Pflegekraft bei dieser Behandlung mitgewirkt, so könnte es sein, dass auch sie fehlerhaft gehandelt hat. Dann könnte es auch gegen sie zu einem Verfahren kommen. Um dies zu verhindern, kann sie die Aussage verweigern.

## Die Pflegekraft als Beklagte

Manches Mal kann es auch um die Frage gehen, ob ein Patient nach einem Behandlungsfehler Schadensersatz beziehungsweise Schmerzensgeld erhält. In der Regel wird dafür neben dem Arbeitgeber der Pflegekraft auch diese selbst haften, sodass auch sie verklagt werden kann. Ein guter Anwalt wird ohnehin die Pflegekraft und ihren Arbeitgeber zusammen verklagen. Im Zivilprozessrecht ist nämlich geregelt, dass ein Beklagter nicht zugleich Zeuge sein kann. Auch wenn der Kläger die Zahlung eher von der Klinik, dem Pflegeheim oder einer anderen Einrichtung erwarten wird, so kann durch diesen prozessualen Trick verhindert werden, dass die Pflegekraft als Zeugin vernommen werden kann. Zwar unterliegt sie als Beklagte ebenfalls einer Wahrheitspflicht, aber durch ihre eigene Betroffenheit und „Gefahr“, selbst verurteilt zu werden, müssen ihre Angaben im Prozess noch kritischer hinterfragt werden.

Alle Beteiligten eines Zivilprozesses unterliegen strikt der Wahrheitspflicht. Dass angeblich nirgends so viel gelogen wird wie vor Gericht, ändert nichts daran. Die strengste Wahrheitspflicht hilft nämlich nichts, wenn einem Menschen nicht nachgewiesen werden kann, dass er lügt. So können zwar sowohl Kläger als auch Beklagter wegen eines (versuchten) Prozessbetrugs und Zeugen wegen Falschaussage oder Meineids strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden, aber dies bedarf immer der „Überführung“ des Betroffenen. Es muss ein zweifelsfreier Nachweis einer Lüge erfolgen.

Das beste Beispiel, wie schwierig es mit dem Nachweis einer unrichtigen Angabe ist, ist unser aktueller Bundeskanzler Olaf Scholz. An viele Dinge kann er sich einfach nicht erinnern. Auch wenn man daran Zweifel haben mag, man kann das Gegenteil nicht beweisen. Mittlerweile existiert bereits der Begriff „scholzen“ für ein sich nicht erinnern können. Aber schon zuvor war dies ein vor allem bei Zeugen häufig festzustellendes Phänomen. Viele geben vor

Gericht an, dass etwas schon so lange her sei und sie sich nicht mehr richtig daran erinnern könnten. Das mag zutreffen, aber eben auch eine bloße Schutzbehauptung sein.

### Die Pflegekraft als Angeklagte

Nicht nur wegen einer wie oben beschriebenen Falschaussage, sondern insbesondere aufgrund eines (meist fahrlässigen) Fehlverhaltens bei der Arbeit kann eine Pflegekraft auch in die Rolle einer Angeklagten kommen. Hier sei beispielsweise an eine Verletzung der Schweigepflicht, an einen Behandlungsfehler mit der Folge einer Schädigung eines Patienten oder an die Verwendung nicht korrekt gewarteter, aufbereiteter oder steriler Medizinprodukte zu denken. Viele dieser Fälle gelangen allerdings nicht an die Presse, Statistiken werden nicht geführt, sodass es nicht möglich ist, die Zahl der Verfahren gegen Pflegekräfte anzugeben. Meistens erfahren wir nur von spektakulären Vorkommnissen, etwa wenn durch einen Medikationsfehler Menschen gestorben sind oder wenn Pflegekräfte sogar bewusst Patienten schädigen, aus Frust über die Arbeitsbedingungen oder aus einem übertriebenen Geltungsbedürfnis heraus.

Beginnen wird es in all diesen Fällen immer mit einem von den Staatsanwaltschaften geführten Ermittlungsverfahren. Polizei und Kriminalpolizei sind insoweit nur die Hilfskräfte der Staatsanwaltschaften, obwohl sie in der Regel die eigentliche Ermittlungsarbeit leisten. Zu Beginn wird die Person, die sich strafbar gemacht haben könnte, als Beschuldigte bezeichnet.

Sollte das Verfahren dann nicht mittels einer Geldauflage oder etwa wegen der Nichtnachweisbarkeit eingestellt werden, wird es entweder zu einem Strafbefehlsverfahren oder zu einer Anklageerhebung kommen. Aus dem Beschuldigten wird nun der Angeklagte und mit der Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Strafgericht aufgrund einer Anklage der Angeklagte. Unabhängig von der Bezeichnung des „mutmaßlichen Täters“, wie es die Presse gerne nennt, gelten in allen Phasen die gleichen Grundsätze.

### Pflicht zur Wahrheit gilt nicht

Wichtig zu wissen ist, dass der Angeklagte keiner Wahrheitspflicht unterliegt. Er darf also nach Herzenslust lügen und damit versuchen, sich einer Bestrafung zu entziehen. Gelangt ein Gericht hinterher doch zur Überzeugung, dass es sich um den Täter handelt, darf er wegen seiner Lügen nicht härter bestraft werden. Allerdings gilt umgekehrt der Grundsatz, dass sich ein Geständnis strafmildernd auswirkt, erspart es der Justiz doch eine Menge an Arbeit. Ein Geständnis darf zwar nicht einfach als richtig angenommen werden, sondern muss kritisch hinterfragt werden, aber meistens werden dafür weniger Zeugen und weniger andere Beweismittel benötigt. Nie auszuschließen ist, dass ein Geständnis wahrheitswidrig sein könnte. Bisweilen kann das dann vorkommen, wenn jemand zugunsten einer nahestehenden Person die ganze Schuld auf sich selbst nimmt. Die Schweigepflicht besteht übrigens dann nicht mehr, wenn es um Informationen geht, die ein Beschuldigter machen will oder muss, um sich zu entlasten.

Nachdem die Polizei also nicht die Herrin des Verfahrens ist, sondern die Staatsanwaltschaft, ergibt sich daraus zugleich, dass niemand die Pflicht hat, einer polizeilichen Vorladung nachzukommen. Erst, wenn eine Vorladung seitens der Staatsanwaltschaft oder

eines Gerichts erfolgt, entsteht eine Pflicht zu erscheinen. Mit der Polizei muss man nicht unbedingt sprechen, schon gar nicht sie in die eigenen Räumlichkeiten ohne Durchsuchungsbeschluss hineinlassen.

Vielfach wird es auch so dargestellt, als ob wir selbst ein Alibi beibringen müssten. Richtigerweise gilt aber eine Unschuldsvermutung, das heißt die Ermittlungsbehörden müssen die Täterschaft nachweisen. In manchen Fernsehkrimis wird dann so getan, als ob man sich einer Falschaussage strafbar machen würde, wenn man auf Fragen der Polizei nicht oder wahrheitswidrig antwortet. Auch dies ist nicht richtig, da die Falschaussage und der Meineid nur dann möglich sind, wenn es vor einer zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle geschieht. Dies sind eben die Staatsanwaltschaften und Gerichte, nicht aber die Polizeibehörden. Und der Beschuldigte ist von dieser Strafbarkeit ohnehin ausgenommen, hat er doch das beschriebene Recht zur Lüge. Eine Grenze ergibt sich nur daraus, dass keine falsche Verdächtigung erfolgen darf. Die Ermittlungen also bewusst auf eine andere Person zu lenken, um sich selbst zu entlasten, wäre dann doch wieder strafbar. ▶▶

### FAZIT

*Die Frage, wie man eine Beteiligung in einem Gerichtsverfahren zu beurteilen hat, lässt sich nicht pauschal beantworten. Der sicherlich unangenehmste Fall ist, wenn man selbst wegen einer Straftat beschuldigt wird und sich dann zu verantworten hat.*

*Im Zivilprozess verklagt zu werden, ist zwar auch nicht unbedingt erstrebenswert, doch hier geht es in der Pflege meistens „nur um Geld“, oft steht eine Berufshaftpflichtversicherung im Hintergrund, sodass man derartige Verfahren schon etwas entspannter angehen kann.*

*Als Zeuge kommt man einer staatsbürgerlichen Pflicht nach, muss sich an das halten, was der Wahrheit entspricht bzw. an das, woran man sich noch erinnern kann, sollte nicht ein Verweigerungsrecht bestehen.*

**Schlüsselwörter:** Gerichtsverfahren, Zeuge, Zivilprozess, Anklage, Schweigepflicht



**Ass.-jur. Michael Irmeler**

Praxis für Konfliktarbeit und Mediation  
Lehrinstitut am Ersberg  
Ersbergstraße 6, 7622 Nürtingen  
[mediation@ersberg.de](mailto:mediation@ersberg.de)